



Name: _____

Persönlicher Betreuer: _____

Klausurbezeichnung: Okt16

Falltext

Ferdinand Fettich (F) betreibt am Rande der Fußgängerzone in der malerischen Altstadt der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt M ein Fast-Food-Restaurant. Um die sommerlichen Temperaturen und das schöne Umfeld um sein Lokal bestmöglich zu nutzen und dadurch den Gewinn seines Unternehmens zu steigern, möchte F Außensitzplätze an seinem Lokal anbieten. Der Bereich vor dem Lokal, den F für die Außengastronomie ins Auge gefasst hat, gehört jedoch nicht mehr zu dem Grundstück, auf dem das Lokal errichtet ist, sondern zur Fußgängerzone. Da F ahnt, in diesem Bereich nicht ohne Weiteres Tische und Stühle aufstellen zu dürfen, erkundigt er sich bei dem zuständigen Sachbearbeiter des Ordnungsamtes der Stadt M, Udo Uhlig (U), ob er den Bereich vor seinem Lokal entsprechend bestuhlen könne.

U verweist auf die Satzung der Stadt M über die Nutzung öffentlicher Straßen. Danach bedürfen die Gewerbetreibenden für die Bestuhlung der öffentlichen Straßen einer Erlaubnis, die nur auf Antrag hin und auch nur für einen genau definierten und begrenzten Bereich vor dem Ladenlokal erteilt werden kann.

Eine Woche später beantragt F – der städtischen Satzung entsprechend – die Nutzung einer 8 x 3,5 m großen Fläche vor seinem Lokal und reicht einen detaillierten Bestuhlungsplan ein. Die auf den Antrag hin vom Ordnungsamt der Stadt M erfolgte Prüfung und Ausmessung der Fläche vor dem Lokal des F verläuft positiv. Als F weitere drei Wochen später Post vom Oberbürgermeister der Stadt M als zuständiger Straßenbaubehörde erhält, öffnet er frohgemut den Brief in der Erwartung, die beantragte Genehmigung zu erhalten. Der erste Teil des formell ordnungsgemäßen, nach Anhörung des F hinsichtlich etwaiger Nebenbestimmungen ergangenen Bescheides enthält auch den erwarteten Text:

„1. Ihnen wird gestattet, den Straßenraum in der Fußgängerzone in Höhe der Ludgeristraße 53 in der Größe von 8 x 3,5 m im Zeitraum von 01.04. bis zum 31.10. jedes Jahres zur Außengastronomie zu verwenden. Der genaue Bereich, in dem diese Nutzung stattfinden kann, ergibt sich aus der als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Planskizze. Der darin aufgestellte Bestuhlungsplan ist einzuhalten.

2. Für die Nutzung ist eine Nutzungsgebühr i.H.v. 196 € pro Monat an die Stadt zu entrichten.“

Die Miene des F verfinstert sich jedoch, als er unter diesen beiden Regelungen noch zwei weitere entdeckt:

„3. Bedingung: Eine Bewirtschaftung auf der Straßenfläche darf nur erfolgen, wenn Speisen und Getränke unter Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken gereicht werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer 3 wird angeordnet.“

In der beigefügten Begründung weist der Oberbürgermeister darauf hin, dass dem immer weiter zunehmenden Müll in der Stadt Einhalt geboten werden müsse. Gerade im Bereich des Fast Foods sei die Verwendung einer Vielzahl von Einwegverpackungen geeignet, die Schwierigkeiten der Müllentsorgung voranzutreiben. Diesem versuche der Bundesgesetzgeber durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz



(KrWG) entgegenzuwirken, wie sich schon aus § 1 KrWG ergebe. Danach sei die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern. Diesem gesetzlichen Ziel könne zumindest dadurch in gewissem Umfang Geltung verschafft werden, dass F in seiner Außengastronomie nur Mehrweggeschirr und -besteck verwende. Die Anordnung sofortiger Vollziehung sei geboten, da gerade in einem Fast-Food-Restaurant wie dem des F erhebliche Müllmengen anfielen. Bei F sei infolge der Außengastronomie mit einem zunehmenden Kundenzustrom gerade in den Sommermonaten zu rechnen, sodass ein erheblicher Anstieg der Müllmenge in diesem Zeitraum zu besorgen sei. Zugunsten des F solle verhindert werden, dass dieser – im Falle einer Klage gegen die Bedingung – zunächst Sammelbehältnisse für den Müll aufstellen müsse, damit er diese später bei Nutzung von Mehrweggeschirr und -besteck nicht wieder entfernen müsse.

F ist entsetzt und erhebt form- und fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, mit der er die Aufhebung der Bedingung zu 3. begehrt. Zusätzlich stellt er einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Die Umsetzung der Bedingung sei mit seinem Geschäftsmodell nicht vereinbar, da Fast Food in der von den Kunden erwarteten Geschwindigkeit nur in Einwegverpackungen serviert werden könne. Zudem habe der Oberbürgermeister nicht die Funktion einer „Müllpolizei“. Ferner habe er, F, schon von vornherein geplant, bei den Tischen Behältnisse für das Sammeln des entstehenden Abfalls aufzustellen, um eine weite Verstreuung der Hinterlassenschaften seiner Kundschaft in die Fußgängerzone zu verhindern. Mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz will er verhindern, dass seine Kunden bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck benutzen müssen.

Wie wird das Verwaltungsgericht über den Antrag des F entscheiden?

Bearbeitungshinweis: Bei der Bearbeitung ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte des Falles einzugehen. Hierbei sind Vorschriften der StVO jedoch nicht zu berücksichtigen.